

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/800 –**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Durch den Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in deutsches Recht überführt. Damit sollen insbesondere die Anforderungen für eine bessere Information der Öffentlichkeit erfüllt und die Ablösung von Aktionsplänen durch Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bei Überschreitung von Zielwerten erreicht werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/800 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 5 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 festgelegten Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufzustellen, soweit die Rechtsverordnung dies vorsieht. Besteht die Gefahr, dass durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 festgelegte Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte überschritten werden, kann die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufstellen, soweit die Rechtsverordnung dies vorsieht.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Aktionsplan“ durch das Wort „Plan“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Aktionspläne können“ durch die Wörter „Ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen kann“ ersetzt.“

Berlin, den 24. März 2010

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Michael Paul
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Paul, Ute Vogt, Dr. Lutz Knopek, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/800** wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in deutsches Recht überführt. Damit sollen insbesondere die Anforderungen für eine bessere Information der Öffentlichkeit erfüllt und die Ablösung von Aktionsplänen durch Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bei Überschreitung von Zielwerten erreicht werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 8. Sitzung am 24. März 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/800 in seiner 9. Sitzung am 24. März 2010 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(16)50 eingebracht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die im Jahr 2008 erlassene EU-Richtlinie zur Verbesserung der Luftqualität werde jetzt umgesetzt. Vor einigen Wochen habe man mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der die 22. und 33. BImSchV zusammengefasst werden sollten, die ersten Maßnahmen ergriffen. Dort seien insbesondere neue Regelungen zur Bekämpfung des Feinstaubes mit einer Partikelgröße von weniger als 2,5 Mikrometer enthalten. Heute befasse man sich mit der Umsetzung der sich aus der Luftqualitätsrichtlinie des Jahres 2008 ergebenden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Redaktionelle Klarstellungen insbesondere zur Verordnungsermächtigung habe der Bundesrat gefordert. Diesem Anliegen komme man mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nach. Das bisherige Niveau des Gesundheitsschutzes werde durch die Neuregelung beibehalten.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, man befürchte eine deutliche Verschlechterung der Beteiligung der Öffentlichkeit, da im Gegensatz zur bisherigen Regelung für bestimmte kurzfristige Pläne erst nachträglich eine Information der Öffentlichkeit erfolgen könne. Die Fraktion der SPD vertrete

jedoch die Auffassung, dass die Öffentlichkeit immer frühzeitig informiert werden müsse. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man die Regelungen für den Fall des Erreichens von Grenzwerten nicht beibehalte.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit den EU-rechtlichen Vorgaben und dem Wunsch der für den Vollzug zuständigen Länder entsprechen würden. Es sei wichtig, dass kurzfristig erforderlich werdende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit getroffen werden könnten. Faktisch müsse man nicht mit einer Verschlechterung der Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen rechnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass man bereits die 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgrund der Verschlechterung der Regelungen zu den Mindestmessstellen in den Bundesländern und den technisch nicht mehr nachvollziehbaren Messparametern abgelehnt habe. Die jetzige Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stelle eine weitere Aufweichung des Schutzes der Gesundheit dar. Man lehne die Regelung ab, nach der es nicht mehr erforderlich sei, Einwände offenzulegen. De facto verhindere man damit die Verbreitung von Informationen. Ein großes Problem sei auch, dass die Pflicht zu Maßnahme- oder Aktionsplänen bei Überschreitung von Grenzwerten und Alarmschwellen durch eine Kann-Regelung ersetzt werden solle. Es liege dann im Ermessen der Behörde, ob sie Luftreinhalungsmaßnahmen durchführe oder nicht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Gesetzentwurf entspreche nicht dem im Vorblatt angeführten Ziel, durch Festsetzung anspruchsvoller Immissionswerte für Luftschadstoffe zu einem verbesserten Schutz menschlicher Gesundheit beizutragen. Man kritisiere, dass wesentliche Verschlechterungen geplant seien. Bisher gültige Standards in einem so sensiblen Bereich wie der Luftreinhaltung würden erheblich herabgesetzt. Begründet würde dies vornehmlich ideologisch, wie man es bereits aus den Debatten zur Feinstaubbelastung kenne. Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit würden massiv eingeschränkt. Bei der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten solle es in Zukunft keine Pflicht zur Aufstellung von Aktionsplänen mehr geben, sondern einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen. Es solle jetzt eine Kann-Vorschrift werden. Dies betreffe vor allem Feinstäube und Blei. Bisher habe man beispielsweise Verpflichtungen gehabt, wenn z. B. die Gefahr bestanden habe, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten würden, einen Aktionsplan aufzustellen. Die zuständige Behörde hätte dann einen Aktionsplan aufstellen müssen. An die Stelle dieser Regelung trete jetzt das Prinzip der Freiwilligkeit. Vor dem Hintergrund von behördlichen Sparzwängen und dem Druck, der insbesondere von Seiten der Wirtschaft auf sie ausgeübt werde, könne man sich die Konsequenzen leicht vorstellen. Die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen werde so behindert und statt Luftreinhalte- oder Aktionsplänen schwäche man die Regelungen auf Luftreinhaltepläne

oder kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen ab. Es seien außerdem keine kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen bei der Alarmschwelle für bodennahes Ozon vorgesehen. Dies werde damit begründet, dass nur ein Drittel der während einer Ozonperiode maximal auftretenden Ozonkonzentration durch nationale Maßnahmen beeinflusst werden könnte. Dieser Argumentation könne man sich nicht anschließen.

Die **Bundesregierung** erklärte, dass die Veränderung der Informationspflichten sich durch die Umsetzung der Richtlinie ergeben würde. Man weise darauf hin, dass die Pläne für kurzfristige Maßnahmen dann greifen würden, wenn die Alarmschwellen für zwei bestimmte Werte aus der Verordnung erreicht würden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Fall verhindere gegebenenfalls ein rasches Reagieren. Eine Verschlechterung der bisherigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger gehe mit der Neuregelung nicht einher.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)50 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/800 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 24. März 2010

Dr. Michael Paul
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

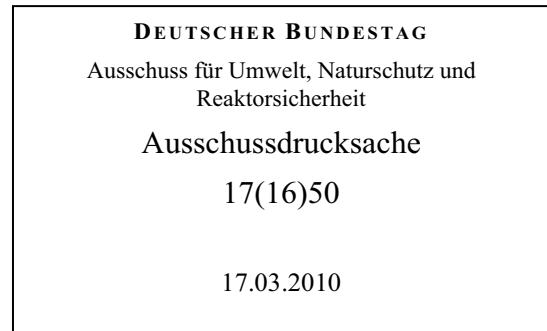
Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Anlage: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)50

Anlage

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Drucksache 17/800****Der Deutsche Bundestag möge beschließen:**

In Artikel 1 Nummer 5 wird Buchstabe c wie folgt zu gefasst:

- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 festgelegten Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufzustellen, soweit die Rechtsverordnung dies vorsieht. Besteht die Gefahr, dass durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 festgelegte Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte überschritten werden, kann die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufstellen, soweit die Rechtsverordnung dies vorsieht.“
- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Aktionsplan“ durch das Wort „Plan“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Aktionspläne können“ durch die Wörter „Ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen kann“ ersetzt

Begründung:

Die Änderungen des Gesetzentwurfs in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) übernehmen die beiden redaktionellen Änderungsvorschläge, die der Bundesrat mit seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen hat, in der Fassung, der die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat: Der Vorschlag des Bundesrates zu § 47 Absatz 2 Satz 1 BImSchG wird wörtlich übernommen. Der Vorschlag des Bundesrates § 47 Absatz 2 Satz 2 BImSchG wird im Interesse der Rechtsklarheit geringfügig sprachlich modifiziert.

Die Änderungen des Gesetzentwurfs in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb) und cc) sind redaktionelle Folgeänderungen.

